



Vereinsatzung

Stand: 07.12.2018

§ 1 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Verein will insbesondere psychisch kranken Menschen helfen, indem er
 - a) ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert,
 - b) Ängste und Vorurteile der Gesellschaft gegenüber psychisch kranken Menschen abzubauen versucht,
 - c) der Situation psychisch kranker Menschen in psychiatrischen Krankenhäusern besondere Aufmerksamkeit widmet und gegebenenfalls Veränderungen anregt,
 - d) Initiativen von psychisch kranken Menschen unterstützt.
- (3) Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch
 - a) regelmäßige Kontakt- und Beziehungsangebote für Einzelpersonen und Gruppen,
 - b) das Angebot von Projekten in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Therapie,
 - c) Information und Beratung von psychisch kranken Menschen und anderen hilfsbedürftigen Personen, Angehörigen und interessierten Mitbürgern,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein unterstützt neben psychisch Kranken auch andere im Rahmen der Wohlfahrtspflege hilfsbedürftige Personen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilfe für psychisch Kranke e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 8481 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Er wurde am 09.10.1974 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Näheres regelt das Vereinsrecht.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er kann für einzelne Mitglieder auf Antrag durch Vorstandsbeschluss ermäßigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) a) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
Der Vorstand ist verpflichtet, alle Tätigkeitsbereiche des Vereins zu vertreten.
Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
b) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung der Aufgaben und die Art der Geschäftsführung regelt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand koordiniert die Vereinsarbeit und sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins oder delegiert diese Aufgaben an eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Eine Änderung des Vorstands ist vom neu gewählten Vorstand formgerecht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Mitglieder werden vom Ausscheiden und der Neubestellung schriftlich unterrichtet.
- (7) Neben der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit können Mitglieder des Vorstands ein bezahltes Arbeitsverhältnis mit dem Verein haben.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands,
 2. die Entlastung des Vorstands,
 3. die Wahl eines neuen Vorstands,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Leiter der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (9) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist im Falle einer Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 7 Projekte

- (1) Der Vorstand setzt Projekte im Sinne der Satzung um. Diese können von Mitgliedern, vom Vorstand oder von der Geschäftsführung vorgeschlagen werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder zeitnah darüber.
- (2) Projekte, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein übernimmt die Trägerschaft für Projekte.
- (4) Konzeptabhängig werden für diese Projekte hauptamtliche Mitarbeiter angestellt oder ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt.
- (5) Vereinsmitglieder können für dem Satzungszweck entsprechende Aktionen und Projekte angestellt oder auf Honorar-Basis tätig werden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsordnung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Änderung der Satzung ist vom Vorstand beim Registergericht anzumelden.

§ 10 Vereinsvermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Über eine Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder den Beschluss zur Auflösung des Vereins fassen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Paritätischen Wohlfahrtsverband in Bayern zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 9. 10. 1974;

am 05.12.2014 geändert in § 5 Vorstand Absatz (7) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Anregung unseres Steuerberaters;

am 07.12.2018 geändert in § 1 Absatz (2) und (3), neu eingefügt Absatz (4), Absätze (4) – (6) alt werden neu (5) – (7).